

Zweite Änderung zur

FRIEDHOFSORDNUNG

der Stadt Liebenau

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in der Sitzung vom 16.12.2016 für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,60 m

2. Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,60 m

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,60 m.

§ 25a Rasenurnenwahlgrabstätten

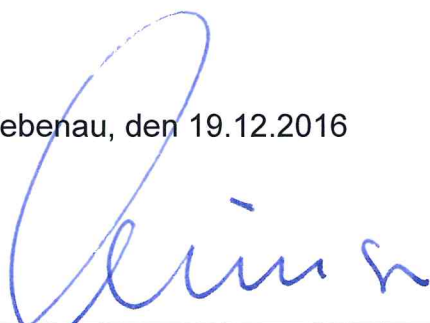
- (1) Auf besonders ausgewiesenen Plätzen werden Rasenurnenwahlgrabstätten vorgesehen. Rasenurnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Rasenurnenwahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht. Ein Rasenurnenwahlgrab wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit gemäht. Eine Einfassung darf nicht errichtet werden. Es ist zulässig, einen Denkstein nach den Maßgaben des § 25 a Abs. 2 zu errichten.
- (2) Absatz 2 bleibt unberührt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, den 19.12.2016



Harald Munser
Bürgermeister

